

CORPORATE

Leitsätze für die Best Practice im Bankensektor der Europäischen Investitionsbank



Europäische
Investitionsbank

60 Jahre
Die Bank der EU

Leitsätze für die Best Practice im Bankensektor der Europäischen Investitionsbank

1. Präambel

- a. Die vorliegenden Leitsätze (die „BBP-Leitsätze“) enthalten die Grundsätze der Best Practice im Bankensektor („BBP“) und Beurteilungskriterien sowie bei Anpassungen anwendbare Anforderungen. Ihr Zweck ist es, BBP-Regeln festzulegen und anzupassen, die auf die Europäische Investitionsbank (die „Bank“ oder die „EIB“) einzeln oder konsolidiert – d. h. die EIB wird mit ihren Tochtergesellschaften (von der EIB kontrollierte Einrichtungen) als ein Unternehmen gesehen („auf konsolidierter Basis“) – anzuwenden sind.
- b. Für die EIB gelten der Vertrag über die Europäische Union (EUV), der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die Satzung der EIB. Die Mitglieder der EIB (die „EIB-Mitglieder“) sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (die „EU-Mitgliedstaaten“)
- c. Gemäß Artikel 309 AEUV ist es die Aufgabe und der Auftrag der EIB, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Binnenmarkts im Interesse der Union beizutragen. Im Allgemeinen stellt die EIB Finanzierungen mit langen Laufzeiten für Projekte bereit, für die die benötigten Mittel aus anderen Quellen nicht zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stehen. In Einklang mit ihrer Eigenschaft als Einrichtung ohne Erwerbszweck, die in den EU-Verträgen festgeschrieben ist, hat die EIB keine spezielle satzungsmäßige Vorgabe für die Eigenkapitalrendite; vielmehr will sie Erträge erwirtschaften, die es ihr ermöglichen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, ihre Kosten zu decken, ihre Risiken abzusichern und ihren Reservefonds aufzubauen. Als öffentliche Einrichtung will die Bank keine Gewinne aus Spekulationsrisiken erzielen. Der Charakter der EIB und ihrer Mitglieder sowie die Tatsache, dass sie keinen Erwerbszweck verfolgt und sich bei ihrer Strategie an Gemeinwohlzielen orientiert, sind – neben anderen – wichtige Merkmale, durch die sich die EIB von Geschäftsbanken unterscheidet.
- d. Anders als Geschäftsbanken, die Einlagen als eine der Hauptquellen ihrer Refinanzierung nutzen können, muss die EIB die Mittel zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben an den Kapitalmärkten aufnehmen. Das Geschäftsmodell der EIB beruht auf niedrigen Mittelbeschaffungskosten, die die EIB nur sicherstellen kann, wenn sie ihre hohe Bonität aufrechterhält. Um ihre Refinanzierung kontinuierlich zu sichern, muss die EIB in der Lage sein, die Mittel im Wettbewerb mit anderen Emittenten an den Kapitalmärkten zu beschaffen.
- e. Gemäß ihrer Satzung muss die EIB weder Anforderungen für eine Zulassung erfüllen, noch wird sie von einer externen Bankenaufsichtsbehörde beaufsichtigt. Sie unterliegt formell nicht dem Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung (SREP). Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Satzung der EIB prüft ein Ausschuss (der „Prüfungsausschuss der EIB“), der aus sechs vom Rat der Gouverneure aufgrund ihrer Befähigung ernannten Mitgliedern besteht, ob die Tätigkeit der Bank mit der BBP im Einklang steht. Der Prüfungsausschuss ist daneben auch für die Rechnungsprüfung der EIB verantwortlich. Gemäß Artikel 27 Absatz 6 der Geschäftsordnung der EIB kann der Rat der Gouverneure der EIB höchstens drei Beobachter für den Prüfungsausschuss ernennen. Gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Geschäftsordnung der EIB prüft der Prüfungsausschuss der EIB, ob die Aktivitäten der EIB mit der für sie maßgeblichen BBP in Einklang stehen. Während der Rat der Gouverneure der EIB die BBP-Leitsätze genehmigt und der Verwaltungsrat der EIB die BBP-Sammlung, prüft der Prüfungsausschuss der EIB, ob die Tätigkeit der Bank mit diesen BBP-Leitsätzen und der BBP-Sammlung im Einklang steht, und

übermittelt dem Rat der Gouverneure der EIB jedes Jahr einen detaillierten Bericht über die Ergebnisse seiner Prüfung. Der Prüfungsausschuss der EIB wird bei der Aufstellung und Änderung der BBP-Leitsätze und der BBP-Sammlung konsultiert.

- f. Bei der Erfüllung ihrer Gemeinwohlziele wendet die EIB BBP-Grundsätze an, wie in der Satzung und der Geschäftsordnung der EIB vorgesehen. Dies stärkt die EIB und damit auch die von ihr ausgegebenen Instrumente, mit denen sie sich am Markt refinanziert. Zwar unterliegt die EIB im Allgemeinen keinen für Geschäftsbanken maßgeblichen Rechtsakten und Leitlinien, die von den Organen, Einrichtungen oder Agenturen der EU erlassen oder übernommen werden („EU-Rechtsakte und -Leitlinien“), doch hat sie ihrerseits beschlossen, sich insoweit daran zu halten, wie es sich aus den vorliegenden BBP-Leitsätzen und der im Folgenden beschriebenen BBP-Sammlung ergibt.
- g. Die BBP-Sammlung wird auf Vorschlag des Direktoriums vom Verwaltungsrat der EIB beschlossen und gegebenenfalls geändert. In der BBP-Sammlung (a) ist festgelegt, welche EU-Rechtsakte und -Leitlinien oder Teile davon nicht für die EIB maßgeblich sind, wobei Beurteilungskriterien zugrunde gelegt werden, die in den vorliegenden BBP-Leitsätzen definiert sind. Außerdem werden in der BBP-Sammlung gegebenenfalls (b) EU-Rechtsakte und -Leitlinien oder Teile davon an die Besonderheiten der EIB angepasst, wobei ihr Wesen, ihre Gemeinwohlziele, ihre besonderen Aufgaben und ihre Governance-Struktur berücksichtigt werden, und gegebenenfalls (c) Kompensationsmaßnahmen genannt, die dem öffentlichen Charakter und der Gemeinwohlorientierung der EIB entsprechen. Die Beurteilung der Bestimmungen von EU-Rechtsakten und -Leitlinien umfasst außerdem eine Analyse, welche Gründe es für etwaige Anpassungen, eine Nicht-Anwendung oder eine nur teilweise Anwendung dieser Bestimmungen gibt, und welche Folgen sich daraus ergeben. Zu Auslegungszwecken kann die EIB Standards des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht sowie anderer internationaler Organisationen berücksichtigen, die für Geschäftsbanken in der EU maßgebliche regulatorische Vorgaben und Standards erlassen. Die Umsetzung der vorliegenden BBP-Leitsätze und der BBP-Sammlung wird vom Prüfungsausschuss der EIB jährlich geprüft.
- h. Die EIB zeichnet sich durch besondere Merkmale aus, die im EU-Primärrecht festgeschrieben sind. Der Grundsatz des Vorrangs des EU-Primärrechts und der Grundsatz, dass das Vermögen der Bank von jeder Form der Beschlagnahme oder Enteignung ausgenommen ist, wie in Artikel 26 Absatz 2 der EIB-Satzung verankert, sollen gewährleisten, dass Forderungen gegenüber EU-Staaten bei Fälligkeit vollständig wiedereingebracht werden. Forderungen der EIB gegenüber den EU-Mitgliedstaaten („Forderungen gegenüber EU-Staaten“) sind durch den EIB-Status eines bevorrechtigten Gläubigers geschützt. Diese Forderungen werden als Forderungen ohne Verlustrisiko für die EIB behandelt und daher bei der Ermittlung der Mindestkapitalanforderungen der EIB nicht berücksichtigt. Wenn die EIB außerhalb der EU tätig ist, gilt für sie eine Behandlung, die mit der anderer internationaler Finanzierungsinstitutionen vergleichbar ist.
- i. Die operativen Ziele der EIB und die entsprechenden Finanzierungsprodukte verändern sich im Laufe der Zeit vor dem Hintergrund der strategischen Entscheidungen der EIB-Mitglieder und der Mandate, die die EIB von der Europäischen Union annimmt. Die EIB betreibt ihre Geschäfte entweder auf eigenes Risiko und im Wege einer Risikoteilung, bei der ein Dritter (Europäische Kommission oder EU-Mitgliedstaaten) der EIB eine Kreditverbesserung bietet, oder im Auftrag Dritter auf deren Risiko.
- j. Gemäß Artikel 209 Absatz 3 AEUV in Verbindung mit Artikel 208 AEUV trägt die EIB nach Maßgabe ihrer Satzung zur Umsetzung von Maßnahmen bei, die für die Durchführung der EU-Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erforderlich sind. In Anerkennung ihrer Unterstützung der Ziele der EU-Außenpolitik

erhält die EIB Kreditabsicherungen und -verbesserungen von der EU und/oder von einzelnen/den EU-Mitgliedstaaten. Die Kreditabsicherungen und -verbesserungen können auf Portfoliobasis bereitgestellt werden, und es können Obergrenzen für die Gesamthöhe der im Rahmen der Finanzierungsoperationen der EIB gewährten Darlehen und gestellten Garantien gelten; ferner können Beschränkungen auf bestimmte Risikokategorien vorgesehen sein. Die EU oder ein EU-Mitgliedstaat/die EU-Mitgliedstaaten stellen nicht für alle Investitionsvorhaben der EIB außerhalb der EU Kreditabsicherungen und -verbesserungen bereit.

- k. Bei ihrem Liquiditätsmanagement kooperiert die EIB mit der *Banque centrale du Luxembourg* und legt dieser gemeinsam vereinbarte Daten über das EIB-Liquiditätsrisiko vor.
- l. Die Governance-Struktur der EIB und die Aufgaben der Leitungsorgane der EIB sind in der EIB-Satzung festgelegt.
- m. Gemäß Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 25 der Satzung der EIB ist der Rat der Gouverneure als einziges Organ befugt, über die Einstellung der Tätigkeit der Bank und ihre etwaige Liquidation zu entscheiden, wobei Einstimmigkeit erforderlich ist.
- n. Die EIB ist Mehrheitseigner des Europäischen Investitionsfonds (des „EIF“), dessen Satzung erstmals 1994 vom Rat der Gouverneure der EIB genehmigt wurde. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Satzung des EIF ist es die Aufgabe des EIF, als Anbieter von Risikofinanzierungen auf folgende Weise zum Erreichen der Ziele der Europäischen Union beizutragen: 1. durch die Bereitstellung von Garantien sowie anderer vergleichbarer Instrumente für Darlehen und sonstige finanzielle Verbindlichkeiten und 2. durch den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Satzung des EIF übt der Fonds seine Tätigkeit auf der Basis solider Bankgrundsätze oder gegebenenfalls anderer solider kommerzieller Grundsätze und Methoden aus.
- o. Bei der Konsolidierung wird im Hinblick auf die Aufsichtsanforderungen angenommen, dass die Forderungen des EIF gegenüber EU-Mitgliedstaaten durch den EIF-Status eines bevorrechtigten Gläubigers geschützt sind, weshalb sie als Forderungen ohne Verlustrisiko für den EIF behandelt werden. Die Forderungen des EIF gegenüber EU-Mitgliedstaaten werden bei der Ermittlung der Mindestkapitalanforderungen der EIB auf konsolidierter Basis nicht berücksichtigt.

2. Einhaltung auf Einzel- und auf konsolidierter Basis

Die EIB hat die vorliegenden BBP-Leitsätze und die BBP-Sammlung auf Einzelbasis einzuhalten. Als Mehrheitseigner bemüht sich die EIB im Rahmen der Befugnisse, die ihr der anwendbare Satzungsrahmen in dieser Funktion gegenüber Tochtergesellschaften verleiht, und unter Berücksichtigung der besonderen Ziele der jeweiligen Tochtergesellschaften darum,

- a. sicherzustellen, dass gewisse quantitative Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis eingehalten werden. Die Tochtergesellschaften der EIB müssen diese quantitativen Aufsichtsanforderungen nicht auf Einzelbasis erfüllen;
- b. sicherzustellen, dass ihre Tochtergesellschaften solide interne Vorgaben, Verfahren und Methoden, die für die Einhaltung bestimmter qualitativer aufsichtlicher und nicht aufsichtlicher Anforderungen auf konsolidierter Basis erforderlich sind, konsistent und auf angemessene Weise in die EIB integriert anwenden.

3. Grundsätze der Best Practice im Bankensektor

Vorbehaltlich des EUV, des AEUV und der Satzung der EIB wendet die Bank bei ihrer Tätigkeit die folgenden BBP-Grundsätze an:

- a. Governance und Unternehmenskultur
 - i. Corporate Governance: Die Bank verfügt in dem durch ihre Satzung festgelegten Rahmen über wirksame Vorgaben und Verfahren, die unter anderem eine klare Aufgabenverteilung, Rechenschaftspflicht, Offenlegung und eine Regelung von Interessenkonflikten fördern, sowie über angemessene Kontrollen innerhalb der Bank.
 - ii. Interner Kontrollrahmen, Innenrevision und Compliance: Die Bank verfügt über wirksame Rahmen für die interne Kontrolle, die Innenrevision und die Compliance, um unter Berücksichtigung ihres Risikoprofils ein ordnungsgemäß kontrolliertes operatives Umfeld für ihre Geschäftstätigkeit zu schaffen und zu erhalten.
 - iii. Solide Risikokultur: Die Bank fördert ein Klima offener Kommunikation, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermutigt, offen und ohne Angst vor Repressalien oder Vergeltung Risiken und Schwächen der Bank anzusprechen.
 - iv. Vergütung: Die Vergütungspolitik der EIB berücksichtigt die Erfordernisse eines soliden und wirksamen Risikomanagements und fördert dieses; sie verleitet nicht dazu, Risiken einzugehen, die das von der Bank tolerierte Maß übersteigen; außerdem steht sie im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Bank und sieht Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor.
- b. Aufsichtsanforderungen
 - i. Risikomanagementverfahren: Die Bank verfügt über ein angemessenes Risikomanagementverfahren, um alle wesentlichen finanziellen und nicht finanziellen Risiken, einschließlich Kreditrisiken, Konzentrationsrisiken, Marktrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken, rechtzeitig zu bestimmen, zu messen, zu beurteilen, zu überwachen, zu melden sowie zu kontrollieren oder zu mindern. Die Bank verfügt über ein angemessenes Risikomanagementverfahren, um ihre Kapitalausstattung und ihre Liquidität im Verhältnis zu ihrer Risikobereitschaft, ihrem Risikoprofil und den Markt- und gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu beurteilen. Das Risikomanagementverfahren muss im richtigen Verhältnis zum Risikoprofil der Bank stehen, unter Berücksichtigung ihrer Gemeinwohlziele und der von der EU bereitgestellten Kreditabsicherungen oder Kreditverbesserungen. Die Bank verfügt über angemessene Stresstest-Programme für ihre Risikomanagementverfahren.
 - ii. Angemessene Eigenkapitalausstattung und Verschuldungsgrad: Die Bank stellt sicher, dass ihre eigenen Mittel quantitativ angemessen sind und eine angemessene Qualität aufweisen – gemessen an den eingegangenen Risiken und ihrer Risikobereitschaft sowie den Markt- und gesamtwirtschaftlichen Bedingungen, denen sie unterliegt. Sie verfügt über angemessene Strategien und Verfahren, um den Verschuldungsgrad zu steuern.

- iii. Liquidität: Die Bank steuert ihre Liquidität in Einklang mit ihrer Risikobereitschaft und den Markt- und gesamtwirtschaftlichen Bedingungen, denen sie unterliegt.
 - iv. Aktiva mit hohen Risiken, Rückstellungen und Rücklagen: Die Bank verfügt über angemessene Strategien und Verfahren für eine frühzeitige Erkennung und Steuerung von Aktiva mit hohem Risiko und für die Bildung angemessener Rückstellungen und Rücklagen.
- c. Daten und Berichterstattung
- i. Finanzberichterstattung und externe Abschlussprüfung: Die Bank verfügt über angemessene Strukturen und Verfahren für die Finanzberichterstattung. Sie führt ihre Bücher und Aufzeichnungen angemessen und zuverlässig, stellt Abschlüsse in Einklang mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und -methoden auf und veröffentlicht jedes Jahr Informationen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanz- und Ertragslage vermitteln und mit dem Bestätigungsvermerk eines unabhängigen externen Abschlussprüfers versehen sind.
 - ii. Risikoberichterstattung: Obwohl die Bank bei der Berichterstattung keinen regulatorischen Vorschriften unterliegt, werden alle ihre Risikopositionen intern ausgewiesen und überwacht.
 - iii. Zusammenführung von Risikodaten: Die Bank verfügt über eine angemessene Datenarchitektur und IT-Infrastruktur, die die Zusammenführung ihrer Risikodaten und ihre Risikoberichterstattungs-Funktionalitäten unterstützen.
 - iv. Offenlegung und Transparenz: Die Bank veröffentlicht gegebenenfalls Informationen, die leicht zugänglich sind und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanz- und Ertragslage, Risikopositionen, Risikomanagementstrategien und Corporate-Governance-Politik und -Verfahren vermitteln.
- d. Geschäftsgebaren und Marktverhalten
- i. Missbrauch von Finanzdienstleistungen: Die Bank verfügt über angemessene Strategien und Verfahren – darunter strenge Regeln für die Kundenprüfung und für die Bekämpfung von Geldwäsche –, um hohe ethische und berufliche Standards im Finanzsektor zu fördern und zu verhindern, dass die Bank absichtlich oder unabsichtlich für kriminelle Handlungen missbraucht wird.
 - ii. Compliance-, Verhaltens- und Reputationsrisiken im nicht finanziellen Risikomanagement: Die Bank verfügt über angemessene Vorgaben und Verfahren, die die Rechenschaftslegung sicherstellen, die Integrität der Bank und der Finanzmärkte schützen und das Vertrauen in die Bank bewahren.

Bei der Anwendung dieser BBP-Leitsätze setzt die Bank Bestimmungen von EU-Rechtsakten und -Leitlinien um und befolgt diese; ausgenommen sind Bestimmungen oder Teile davon, die angepasst werden oder von denen die Bank gemäß BBP-Sammlung befreit ist. Durch die Anpassung von Bestimmungen kann die Bank außerdem das Datum der Umsetzung bestimmen, ab dem sie diese Bestimmungen befolgt. Wenn die Bank Bestimmungen von EU-Rechtsakten und -Leitlinien anpasst oder davon befreit ist, setzt

sie angepasste Bestimmungen um und befolgt diese; gegebenenfalls ergreift sie auch Kompensationsmaßnahmen, die dem öffentlichen Charakter und der Gemeinwohlorientierung der Bank entsprechen müssen.

4. Festlegung, welche Bestimmungen die Bank nicht anwendet und welche sie anpasst und kompensiert

- a. Die Bank verwendet die im Weiteren aufgeführten Beurteilungskriterien, um zu entscheiden, welche Bestimmungen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht vollständig oder nur teilweise anwenden oder anpassen wird. Bestimmungen, die zwar relevant für die Bank, aber mit ihren Besonderheiten nicht vereinbar sind, kann die Bank anpassen, indem sie den Charakter der EIB, ihre Gemeinwohlziele, ihre speziellen Aufgaben und ihre Governance-Struktur berücksichtigt.
- b. In der BBP-Sammlung werden die EU-Rechtsakte und -Leitlinien oder deren Teile genannt, die die Bank nicht, nur teilweise oder mit Anpassungen anwendet.
- c. Die beurteilten Bestimmungen können EU-Rechtsakte und -Leitlinien einschließen.
- d. Die Beurteilungskriterien stellen sicher, dass die Bank diejenigen Bestimmungen von EU-Rechtsakten und -Leitlinien anpasst oder nicht anwendet, die der besonderen Aufgabe, dem Charakter und den Gemeinwohlzielen der Bank, wie im EUV, im AEUV und in der Satzung der EIB festgelegt, entgegenstehen.
- e. Die Beurteilung der Bestimmungen von EU-Rechtsakten und -Leitlinien umfasst außerdem eine Analyse, welche Gründe es für etwaige Anpassungen, eine Nicht-Anwendung oder eine nur teilweise Anwendung dieser Bestimmungen gibt, und welche Folgen sich daraus ergeben.
- f. Um die mit den BBP-Grundsätzen angestrebten Ziele zu erreichen, sind in der BBP-Sammlung gegebenenfalls Kompensationsmaßnahmen für diejenigen Bestimmungen von EU-Rechtsakten und -Leitlinien oder Teilen davon definiert, die die Bank nicht befolgt, weil sie sie nicht oder nur teilweise anwendet oder sie anpasst, oder weil die Bank nicht von einer externen Bankenaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird. Die Kompensationsmaßnahmen stehen im Einklang mit dem öffentlichen Charakter und den Gemeinwohlzielen der EIB.

Die folgenden Beurteilungskriterien werden berücksichtigt:

- i. Relevanz der beurteilten Bestimmungen für die Aktivitäten, die die Bank tatsächlich durchführt;
- ii. Vereinbarkeit der beurteilten Bestimmungen mit dem EUV, dem AEUV und der EIB-Satzung sowie der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und direkt auf die Tätigkeit der EIB anwendbaren Rechtsakten;
- iii. Vereinbarkeit der beurteilten Bestimmungen mit der Auslegung der Aufgaben der Bank im Rahmen des EUV, des AEUV, der Satzung der EIB und der entsprechenden Praxis durch die zuständigen Leitungsorgane der Bank.

5. Anwendungsbereich

- a. Die EU-Rechtsakte und -Leitlinien, die die EIB gemäß den BBP-Leitsätzen, der BBP-Sammlung und deren möglichen Änderungen einzuhalten hat, dürfen in keiner Weise den Bestimmungen des EUV, des AEUV sowie der Satzung und der

Geschäftsordnung der EIB entgegenstehen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gemeinwohlziele der EIB, wie in Artikel 309 AEUV und Artikel 16 der Satzung der EIB festgelegt) sowie der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und den direkt auf die Tätigkeit der EIB anwendbaren Rechtsakten.

- b. Angesichts des Wesens der EIB sowie ihrer Gemeinwohlziele, ihrer besonderen Aufgaben und ihrer Governance-Struktur sind für sie vor allem die folgenden Anpassungen der EU-Rechtsakte und -Leitlinien maßgeblich:
- i. Gestützt auf Buchstabe h der Präambel (insbesondere Artikel 26 Absatz 2 der Satzung der EIB) und Buchstabe o der Präambel
- werden die Forderungen der EIB und die (nur für Konsolidierungszwecke berücksichtigten) Forderungen des EIF gegenüber EU-Mitgliedstaaten bei der Ermittlung der Mindestkapitalanforderungen der EIB auf Einzel- und konsolidierter Basis nicht berücksichtigt; allerdings werden diese Forderungen intern ausgewiesen und überwacht;
 - gelten die anwendbaren regulatorischen Obergrenzen der EU für Großkredite (auf Einzel- und konsolidierter Basis) auch nicht für die Forderungen der EIB und die (nur für Konsolidierungszwecke berücksichtigten) Forderungen des EIF gegenüber einem EU-Mitgliedstaat, die auf eine andere als die Landeswährung des entsprechenden EU-Mitgliedstaates lauten; allerdings werden solche Großkredite intern ausgewiesen und überwacht;
 - werden, unter der Annahme, dass keine Verluste erwartet werden, keine Wertberichtigungen auf Forderungen der EIB und des EIF gegenüber EU-Mitgliedstaaten und auf Forderungen der EIB und des EIF, die von EU-Mitgliedstaaten garantiert werden, vorgenommen.
- ii. Gestützt auf Buchstabe i und Buchstabe j der Präambel unterliegen Kreditabsicherungen und Kreditverbesserungen, die die EU oder ein EU-Mitgliedstaat/EU-Mitgliedstaaten zugunsten der EIB bereitgestellt haben, zum Zweck der Bewertung von Großkrediten gegenüber Nicht-EU-Staaten besonderen Bilanzierungsanforderungen, wie in der BBP-Sammlung festgelegt; dies schließt Portfolioteilgarantien ein. Damit wird die Unterstützung der Ziele der EU-Außenpolitik durch die EIB gewürdigt.
- iii. Gestützt auf Buchstabe m der Präambel unterliegt die EIB keinen regulatorischen Anforderungen im Fall ihrer Abwicklung. Die EIB erarbeitet und implementiert einen Sanierungsplan, der bei einem Kapitalisierungsniveau aktiviert wird, das der Bank eine rechtzeitige Reaktion ermöglicht, bevor sie in ernsthafte finanzielle Bedrängnis gerät.
- iv. Gestützt auf Buchstabe e der Präambel unterliegt die EIB nicht dem Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung (SREP). Der auf die EIB anwendbare Prozess der Überprüfung und Bewertung spiegelt ihre besonderen Merkmale wider und berücksichtigt ihr Wesen, ihre Gemeinwohlziele, ihre besonderen Aufgaben und ihre Governance-Struktur.
- c. Weitere mögliche Anforderungen, die generell für Geschäftsbanken in der EU gelten, jedoch aufgrund ihres Wesens, ihrer Gemeinwohlziele, ihrer besonderen Aufgaben und ihrer Governance-Struktur auf Einzel- oder konsolidierter Basis nicht auf die EIB anwendbar sind, werden in die BBP-Sammlung aufgenommen.

6. Genehmigungs- und Änderungsverfahren

- a. Die vorliegenden BBP-Leitsätze werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats der EIB und unter Konsultation des Prüfungsausschusses vom Rat der Gouverneure der EIB beschlossen und gegebenenfalls geändert.
- b. Das Direktorium der EIB stellt sicher, dass die vorliegenden BBP-Leitsätze regelmäßig überprüft werden, und kann Änderungen der vorliegenden BBP-Leitsätze vorschlagen, die letztlich dem Rat der Gouverneure der EIB vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss der EIB wird bei jedem Vorschlag konsultiert.
- c. Die BBP-Sammlung wird vom Verwaltungsrat der EIB angenommen und gegebenenfalls geändert, wobei der Prüfungsausschuss der EIB konsultiert wird.
- d. Das Direktorium der EIB stellt sicher, dass die BBP-Sammlung regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert wird. Das Direktorium der EIB kann dem Verwaltungsrat der EIB Änderungsvorschläge für die BBP-Sammlung unterbreiten. Der Prüfungsausschuss der EIB wird bei jedem Änderungsvorschlag konsultiert.
- e. Im Rahmen seiner in Buchstabe e der Präambel beschriebenen satzungsmäßigen Funktion prüft der Prüfungsausschuss der EIB, ob die Tätigkeit der Bank mit den BBP-Leitsätzen und der BBP-Sammlung im Einklang steht, und er übermittelt dem Rat der Gouverneure der EIB jedes Jahr einen detaillierten Bericht über die Ergebnisse seiner Prüfung.

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden BBP-Leitsätze einschließlich aller Änderungen treten am Tag ihrer Genehmigung durch den Rat der Gouverneure der EIB in Kraft.

CORPORATE

Leitsätze für die Best Practice im Bankensektor der Europäischen Investitionsbank



**Europäische
Investitionsbank**

Die Bank der EU



Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
☎ +352 4379-22000
✉ +352 4379-62000
www.eib.org – ✉ info@eib.org